

Malmedy- St. Vith'er Volkszeitung

Gegründet 1866.

Die „Volkszeitung“ mit den 2 achtseitigen Gratis-Beilagen. Eifeler Sonntagszeitung u. Illustriertes Familienblatt erscheint Mittwochs und Samstags.
Redaktion: Druck-Verlag: Hermann Döppgen, St. Vith (Eifel)

Kreisblatt für den Kreis Malmedy



Generalanzeiger für den Kreis Malmedy

Bezugspreis: durch die Post 1.35 Mk. durch den Briefträger 1.50 Mk. durch den Hausbesitzer 1.55 Mk. (d. Exp. abgeholt 1.30 Mk.)
Inserate: Zeile, 47 mm breit, 10 Wk. 1.00 Mk. Zeile, 37 mm breit, 40 Wk. 1.00 Mk.

Nr. 9. 50. Jahrgang. 1. Blatt. Samstags-Ausgabe.

St. Vith, 30. Januar 1915

Kriegs-Depeschen

Erfolge im Westen.

WTB. Groß. Hauptquartier, 27. Jan. vormitt. (Eigener Drahtbericht.) Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz. Bei Neuport und Opern fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Bei Givenchy südwestlich La Bassée versuchte der Feind gegen Abend die ihm am 20. Januar entzogene Stellung zurück zu erobern. Das Bemühen war vergeblich. Der Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

Die schon gemeldeten Kämpfe auf den Höhen von Craonne hatten vollen Erfolg. Die Franzosen wurden aus ihrer Höhenstellung westlich La Creute-Ferme und östlich Hurtebise geworfen und auf den Südhang des Höhengeländes gedrängt. Mehrere Stützpunkte auf einer Breite von 1400 Mtr. wurden von Sachsen im Sturm genommen. 865 unverwundete Franzosen wurden gefangen, 8 Maschinengewehre erobert; ein Pionier-Depot und viel sonstiges Material wurden erbeutet.

Südöstlich St. Mihiel nahmen unsere Truppen einen französischen Stützpunkt. Gegenangriffe der Franzosen blieben erfolglos.

In den Vogesen liegt hoher Schnee, der unsere Bewegungen verlangsamt.

Westlicher Kriegsschauplatz. Die russischen Angriffe nordöstlich Gumbinnen machten keine Fortschritte. Die Verluste des Feindes waren stellenweise schwer.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

WTB. Wien, 27. Jan. Amtlich wird verlautbart: 27. Januar 1915. Im oberrn Ung.-Tale wurde gestern der Gegner aus seinen Stellungen auf den Grenzhöhen beiderseits des Ucker Passes geworfen. Einer der wichtigsten Karpatenpässe, um dessen Besitz im Verlauf des Feldzuges schon oftmals erbittert gekämpft wurde und der seit dem 1. Jan. von den Russen besetzt, besonders stark besetzt und durch mehrere hintereinanderliegende gute Stellungen zäh verteidigt wurde, gelangte hierdurch nach dreitägigen Kämpfen wieder in unseren Besitz. Nordwestlich des Ucker Passes sowie im Patereza und Nagh-Ag-Tale dauern die Kämpfe noch an. In Westgalizien und in Polen infolge Schneestöße nur mäßiger Artilleriekämpfe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hoefler, Feldmarschalleutnant.

Weitere Erfolge im Westen.

WTB. Großes Hauptquartier, 28. Jan. vormittags. (Eig. Drahtbericht.) Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz. An der flandrischen Küste wurden die Ortschaften Middellerte und Snype von feindlicher Artillerie beschossen.

Auf den Craonne Höhen wurden dem Feinde weitere, an die vorgestern eroberte Stellung östlich anschließend, 500 Meter Schützengraben entzogen. Französische Gegenangriffe wurden mühelos abgewiesen. Der Feind hatte in den Kämpfen vom 25. bis 27. Januar schwere Verluste. Ueber 1500 tote Franzosen lagen auf dem Kampfelde, 1100 Gefangene, einschl. der am 27. Januar gemachten, fielen in die Hände unserer Truppen.

In den Vogesen in der Gegend Snonoes und an der Sapt wurden mehrere französische Angriffe unter erheblichen Verlusten für den Feind abgewiesen. 1 Offizier und 50 Franzosen wurden gefangen genommen. Unsere Verluste sind ganz gering.

Im Oberelsaß griffen die Franzosen auf der Front Nieder Aspach-Heitweiler-Hirzbacher Wald unsere Stellungen bei Aspach-Ammerzweiler-Heitweiler und am Hirzbacher Wald an. Ueberall wurden die Angriffe mit schweren Verlusten für den Feind abgewiesen. Besonders stark waren seine Verluste südlich Heitweiler und südlich Ammerzweiler, wo die Franzosen in Auflösung zurückwichen. 5 Maschinengewehre blieben in unseren Händen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Unbedeutende feindliche Angriffsversuche nordöstlich Gumbinnen wurden abgewiesen.

Bei Biezun nordöstlich Sierpe wurde eine russische Abteilung zurückgeschlagen.

In Polen sonst keine Veränderungen.
Oberste Heeresleitung.

Der österreichische amtliche Bericht.

WTB. Wien, 28. Jan. Amtlich wird verlautbart: 28. Januar 1915, mittags. Nunmehr ist auch das Nagh-Ag-Tal vom Gegner gesäubert; der in diesem Tal bis in die Gegend nördlich Dekörmezö mit stärkern Kräften eingedrungene Feind mußte gestern seine letzten gut besetzten Stellungen aufgeben. Toronja wurde von uns genommen; in der Verfolgung Wuzlow erreicht, wo der Kampf gegen feindliche Nachhut erneuert begann. Auf den Höhen nördlich Bezeregalas und bei Beloves versuchten die Russen nach Einsetzen von Verstärkungen nochmals ihre verlorene Hauptstellung wiederzugewinnen, sie wurden zurückgeschlagen und verloren hierbei 700 Gefangene und fünf Maschinengewehre. An der übrigen Karpathenfront keine wesentliche Aenderung der Situation. Westlich des Nagh-Ag-Tales herrscht Ruhe. In Westgalizien und Polen Artilleriekämpfe und kleinere Aktionen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Hoefler, Feldmarschalleutnant.

Aus dem Westen.

Die Kämpfe im Oberelsaß.

WTB. Basel, 26. Jan. Oberst Müller schildert in der Neuen Züricher Zeitung die überaus heftigen Kämpfe im Sundgau, namentlich um die Höhe 425 westlich Sennheim. Er bemerkt zu der Einschätzung der Feinde:

Die Deutschen zollen namentlich den französischen Alpenjägern Lob. Ihrer gewandten, tapfern Haltung aber fehle die zähe Ausdauer, als der Erfolg dem Angriffseifer nicht folglich entsprach, eine Erscheinung, welche von den deutschen Front-

offizieren auch anderswo festgestellt wurde. Sehr günstig lautet im allgemeinen das Urteil über die französischen Offiziere, über die ich aus dem Munde deutscher Offiziere oft genug Worte höchster Anerkennung und Achtung hörte. Die Ausbildung der Truppe und die soldatische Haltung und Ausdauer seien verschieden, die aus ältern Leuten bestehenden Landwehrruppen, die jetzt vielfach auch als Gefechtsgruppe in der Front verwendet werden, werden von deutscher Seite nicht besonders hoch eingeschätzt. In Anbetracht der sehr schwer anzugreifenden beherrschenden französischen Stellungen muß die Wiedergewinnung des östlichen Teiles der Höhe 425 als schöner taktischer Erfolg und rühmliche Waffentat bezeichnet werden. Schwierig gestalten sich für die Franzosen in diesem Gelände die rückwärtigen Verbindungen und damit die Verpflegungsverhältnisse. Das Wessertal bietet keine großen Hilfsquellen mehr. Der Transport der Lebensmittel über die Vogesenpässe erfordert starken Verbrauch von Kräften und Zeit, insbesondere ist es mit der Verpflegung der kleinern detachierten Abteilungen im Gebirge schlimm bestellt. Aber auch die zwischen Thann und Sennheim stehenden französischen Truppenteile scheinen unter Verpflegungsmangel zu leiden. Wenigstens sahen die bei Sennheim gefangenen Franzosen abgemagert aus und klagten über Hunger.

„Man täuscht und belügt uns“.

Eine halbamtliche Note der Agence Havas aus Paris teilt mit:

Eine unqualifizierbare Flugchrift mit dem Titel „Man täuscht und belügt uns“, die außer schmächtlichen Beleidigungen des Staatsoberhauptes und der Regierung die schärfsten antipatriotischen Unterstellungen und Verleumdungen enthält, wird augenblicklich von unbekanntem Händen in den Häusern verteilt. Die gerichtliche Untersuchung ist eröffnet, um die Urheber und Mitschuldigen dieser Verbreitung ausfindig zu machen. Sie alle werden mit den schärfsten gesetzlichen Strafen für solche Verbrechen gegen das Vaterland verfolgt werden. Es ist übrigens gewiß, daß diese Veröffentlichungen aus Deutschland stammen. (Natürlich!)

WTB. Paris, 27. Jan. Die Gazette de la Croix meldet, daß der Generalzahlmeister der Armee Desclaud und seine Geliebte von den Militärbehörden wegen Diebstahls von Militärlieferungen verhaftet worden sind.

Amsterdam, 26. Jan. Nach einer Meldung der Times sind durch Bombenwürfe eines deutschen Fliegers die Anlagen der Schiffswerft in Dänkirchen in Brand gesetzt worden.

WTB. Fleischsteuerung in Paris. Das Berl. Tageblatt meldet aus Basel: Im Gegensatz zu den meisten Blättern der Pariser Presse, die fortwährend in höhnischen Worten von der Auszehrung Deutschlands zu sprechen, bemüht sich das Komitee für die Verproviantierung von Paris, die Mängel in der Lebensmittelzufuhr nach Paris zu beseitigen. Infolge der Unordnung im Eisenbahnverkehr leidet vor allem die Zufuhr von Milch und Fleisch, so daß namentlich die Teuerung an Fleisch noch zugenommen hat.

Brüssel, 24. Jan. Die in der holländischen Presse unlängst veröffentlichte Meldung, daß der ehemalige belgische Generalleutnant Fivé aus Lüttich, der trotz seiner mehr als 80 Jahre es gemeinsam mit dem Obersten Gille unternommen hatte, entgegen dem überaus strengen Verbot des Generalgouverneurs, zahlreiche Soldaten im Lütticher Bezirk für das in Frankreich stehende belgische Heer zu rekrutieren, vom Lütticher Kriegsgericht zum Tode verurteilt, aber vom Generalgouverneur zu lebenslänglichem Gefängnis begnadigt worden ist, entspricht den Tatsachen. Daß der mitangeflagte Oberst Gille mit einer mehrjährigen Gefängnisstrafe davonkam, hatte, wie das Urteil ausdrücklich hervorhebt, seinen Grund in der mannhaften Haltung, die der Oberst an den Tag gelegt. Der General Fivé ist der Vater des verstorbenen Kavallerieobersten Fivé, der seinerzeit als besonderer Beauftragter Leopolds II. große Verträge über Eisenbahn- und Kohlenbergwerks-Konzessionen in China für Belgien abschloß.

WTB. London, 27. Jan. Amtlich wird mitgeteilt: Alle britischen Kriegsschiffe, die in der Seeschlacht am Sonntag teilgenommen haben, sind zurückgekehrt. Der Kreuzer Lion und der Zerstörer Meteor sind beschädigt aber der Schaden kann bald wieder hergestellt werden. Die englischen Verluste betragen 23 Tote und 29 Verwundete.

WTB. London, 27. Jan. Nach der Daily Mail soll der Kapitän des Kreuzers Blücher sich unter den Geretteten befinden.

WTB. Basel, 26. Jan. Die Basler Nachrichten melden: In der am 17. Januar schließenden Woche haben nach einer englischen Quelle laut Zwischenbilanz des Schatzkanzlers die Kriegsausgaben 306 Millionen Mark betragen, die bisherigen Kriegskosten 4 Milliarden 140 Millionen Mark.

Der Dampfer *Wilhelmina*.

Die Pariser Ausgabe Daily Mail (vom 24.) veröffentlicht nach dem Mailänder Corriere della Sera vom 25. das folgende Newyorker Telegramm:

Der Dampfer *Wilhelmina* ist heute von Amerika geradeswegs nach Deutschland abgefahren. Seine Ladung besteht aus Lebensmitteln (Weizen, Mais und Fleischkonserven), die für Nichtkämpfer in Deutschland bestimmt sind. Die Verfrachter sind Deutsch-Amerikaner aus Saint Louis. Sie erklären, falls Schiff oder Ladung von den Engländern beschlagnahmt würde, würden sie einen Einspruch ans Staatsdepartement in Washington richten, um für Amerika die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Engländer gegen alles Völkerrecht die Versorgung der Zivilbevölkerung eines kriegsführenden Landes mit Lebensmitteln verhindern dürften.

Die Revolution in Portugal.

Zürich, 26. Jan. Ein hier eingetroffenes Privattelegramm aus Lissabon berichtet lakonisch, dort sei eine Revolution ausgebrochen und habe gesiegt. Näheres sei nicht bekannt. Gleichzeitig berichtet Havas aus Lissabon, General Castro habe das Amt als Ministerpräsident angetreten; er werde alle Portefeuilles innehaben.

Rom, 27. Jan. Wie die Tribuna aus Brindisi erfährt, traf dort das rumänische Dampfschiff *Bucaresti* ein, das von dem rumänischen roten Kreuz gechartert worden war, um Sanitätsmaterial aufzunehmen, welches aus der Schweiz in Extrazügen anlangte. Ferner traf dort ein höherer rumänischer Artillerie-Offizier zur Abnahme großer Waffensendungen ein.

Seftige Kämpfe im Westen.

Kopenhagen, 26. Jan. Die National Tidende meldet, der B. Z. am M. zufolge, aus Paris: Mit Ausnahme des Woivre-Gebietes, wo starker Nebel herrscht, tobt der Kampf noch auf der ganzen Linie, aber trotzdem ist das Aussehen der Fronten ziemlich unbedeutend. In Belgien und in Nordfrankreich sind die Kampfplätze in furchtbare Verfassung. Die Schützengraben sind in Wälder verwandelt, die Wälle bestehen aus Morast und müssen unaufhörlich ausgebessert werden.

Es dämmert in Frankreich.

Nach der Neuen Rotterdamschen Courant (Nummer vom 27. Januar) schreibt der Pariser Berichterstatter des Times: „In Frankreich entsteht allmählich ein bedauerndes Gefühl Englands gegenüber... Die Franzosen lesen in ihren Blättern, daß in England das Leben vollkommen normal sei, daß die Schifffahrt sich ausgezeichnet halte, und daß die finanzielle Lage fast normal sei; sie vergleichen das mit der Lage in Frankreich, wo die Industrie noch größtenteils lahm liegt, weil die Arbeiter seit Anfang August an der Front weilen und das Moratorium erst vom kurzem etwas gemildert ist. Die großen Blätter treten gegen dieses Gefühl der Mißgunst auf.“ Aber diese Unzufriedenheit besteht, laut unbedächtigen Zeugen, und sie wird auch wohl zu der Erkenntnis beitragen, daß Frankreich sich von England lediglich mißbrauchen läßt.

Aus den französischen Kammern.

WTB. Paris, 27. Jan. Der Temps meldet: Der Kammerauschuß, der über die Beurteilung der im Felde stehenden Abgeordneten bestimmen sollte, hatte den Kriegsminister Millerand um Uebermittlung einer vollständigen Liste der einberufenen Abgeordneten und um Angabe gebeten, wie sie an der Front verwandt würden. Auf den abschließigen Beschluß des Kriegsministers beschloß der Ausschuß am Donnerstag vor der Kammeritzung zu erörtern, ob dem Zwischenfalle weitere Folge gegeben werden solle.

Die französische Zensur.

WTB. Paris, 28. Jan. Der *Clair* ist von den Zensurbehörden davon benachrichtigt worden, daß diese Behörden wegen eines scharfen Artikels gegen die Zensoren den *Clair* künftig nicht mehr lesen würden. Wenn der *Clair* irgend etwas veröffentlichte, was gegen die Gesetze verstöße, so werde er mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Aus einer Meldung des Temps geht hervor, daß die französische Regierung den französischen Berichterstattern, welche nach der Schlacht bei Soissons den Schauplatz der dortigen Operationen besuchen wollten, die Erlaubnis hierzu verweigert hat. Das paßt zu dem Vorgehen der Regierung, welche in der Widrigkeit der amtlichen deutschen Mitteilung über die Schlacht die angegebenen französischen Verluste der Öffentlichkeit vorenthielt. — Das Verzeichnis des requirierten Eigentums weist heute die beweglichen und unbeweglichen Güter der Deutschen Bank in Frankreich auf.

WTB. Paris, 28. Jan. Der *Matin* meldet: Die englische Admiralität hat beschlossen, Frankreich Kohlen zu liefern. Der Beschluß ist die Folge langer Unterhandlungen zwischen den französischen und englischen Ministerien.

Genf, 26. Jan. Clemenceau kritisiert in seinem Blatt die allzu geschwätigen Generale. Das Vaterland verlange Pflichttreue, aber keine Rednerkünste. Diese Kritik zielt auf die Generale Dubail, Foch, Manourh, die in den Reden prahlerische Einzelheiten über den Krieg schrieben und sagten: Frankreich werde siegen, sobald der von ihm gewählte Zeitpunkt gekommen sei. Aufsehen erregt es in Paris, daß General Pau offenbar plötzlich in Ungnade gefallen ist. Pau war seit einem Jahrzehnt der populärste französische General. Er leitete seit August die Unternehmungen in Elsass und galt als bester Freund Joffres. In der Bevölkerung findet man es seltsam, daß ein so tüchtiger Stratege den Auftrag erhielt, dem Zaren einen Orden zu überbringen. Dazu wären ausrangierte Diplomaten gut genug.

WTB. Paris, 26. Jan. Wie der Temps meldet, antwortete der Kriegsminister Millerand auf das Ersuchen der Liga für Menschenrechte um Veröffentlichung amtlicher Be-

Wer Brotgetreide verfäutert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

(Luftlisten, der Zeitpunkt für die Veröffentlichung sei noch nicht gekommen, da die Regierung annehme, daß eine große Anzahl Soldaten gefallen sei, ohne daß hierüber volle Gewißheit bestehe. Viele seien zweifellos auch unter den Händen des Feindes gestorben, welcher nur mit großer Verspätung und wahrscheinlich ungenaue Nachrichten übermittelte. Durch Irrtümer könnten aber die Familien unnötigerweise in Trauer versetzt werden. Sobald die Umstände es erlaubten, werde die Regierung die Listen veröffentlichen. (Eine sehr faule Ausrede. Warum führt man nicht wie bei uns die Rubrik „Vermißt“ ein? In Wirklichkeit will man nicht verraten, wie groß die französischen Verluste durch Tod und Gefangenahme sind.) Paris, 25. Jan. Die französische Regierung beabsichtigt, wie der Post berichtet wird, von der Kammer über die erste Hälfte des neuen Jahres einen weiteren Kredit von 8½ Milliarden Franken für Kriegszwecke zu verlangen. — Nach einer Pariser Meldung von Dagens Rehyter hat der französische Finanzminister erklärt, daß die Zolleinnahmen sich um 56 Prozent vermindert haben und die Einnahmen aus den direkten Steuern um 35 Prozent zurückgegangen sind, während die Ausgaben eine bedeutende Steigerung erfahren haben. Seit Kriegsbeginn sind für militärische Zwecke insgesamt 6,4 Milliarden Franken ausgegeben worden, ungeachtet der finanziellen Unterfütungen, die Frankreich einigen seiner Bundesgenossen gewährt hat. So hat Serbien 90 Millionen Franken, Montenegro eine halbe Million und Belgien 250 Millionen Franken erhalten.

Das Ergebnis des Seegefechtes bei Helgoland.

Berlin, 27. Jan. Die leichten Streitkräfte sind auf beiden Seiten nicht ins Treffen gekommen, abgesehen von den Torpedobootzerstörern der Engländer und dem einen deutschen Torpedoboot.

So steht also fest, daß auf englischer Seite ein moderner Schlachtkreuzer von 28000 Tonnen, drei Torpedobootzerstörer gesunken, zwei Panzerkreuzer erheblich beschädigt und ein Zerstörer ebenfalls erheblich havariert zurückgeschleppt werden mußte.

Außerdem geht aus der Zahl der Toten und Verwundeten auf dem Tiger hervor, daß auch dieses Schiff Treffer erhalten haben muß, welche die Panzerung durchschlagen haben.

Der Bericht des englischen Admirals selbst über die Seeschlacht bestätigt, daß die Engländer das Gefecht abbrechen mußten.

Englische Unterseeboote in der Ostsee.

Stockholm, 28. Jan. Die gestrige Abendausgabe der *Aha Dagligt Allehanda* bringt beachtenswerte Mitteilungen über englische Unterseeboote in der Ostsee, teilweise gestützt auf vertrauliche Angaben englischer Offiziere dieser Boote. Hiernach sind sie im Herbst durch den großen Belt hinter die Handelsstraßen in die Ostsee hineingelangt. Ihre Zahl betrage mindestens vier. Rußland habe nicht so große Unterseeboote. Der gemeldete Angriff auf die *Gazelle* sei daher nur durch die englischen Boote wegen ihres großen Aktionsradius möglich gewesen.

Die hiesige Presse beginnt sich aufzuhalten über die einander widersprechenden Nachrichten aus England vom letzten Seegefecht. So sei in einem Londoner Telegramm der Goeteborger Handelszeitung im Gefechtsbericht der Kreuzer *Indomitable* nicht genannt worden. Die Rettung der gemeldeten Teile der Besatzung des *Blichers* sei ferner durch kleinere englische Schiffe, unabhängig vom Hauptkampf, erfolgt, bilde daher nicht, wie die britische Admiralität angibt, einen Siegesbeweis. In der Presse wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Amsterdam, 27. Jan. Die Blätter in Kanada, schreibt das *Amsterdamer Handelsblad*, besprechen den Plan, ein Reichskonferenz einzuberufen und bezeichnen es als erwünscht, daß die Kolonien größere Selbständigkeit bekämen. Kein Mensch behaupte, daß England den Krieg vermeiden könne, aber man sei der Meinung, daß es nicht erlaubt sei, daß das Mutterland die Dominien in einen Krieg hineingiehe, ohne vorher mit ihnen beraten zu haben. Es sei möglich, daß man in den Dominien einmal anders über die Notwendigkeit eines Krieges denke als in dem Mutterlande, und dann könnten die Reichsbeziehungen dadurch ernst in Verwirrung gebracht werden. Beim Friedensschluß müßten die Dominien mitsprechen können. Der Berichterstatter der Times erklärt, daß man diese Frage öffentlich erörtere, aber ohne unfreundliche Tendenz. Man verlange „nur“ für die Zukunft eine Neuorganisation des Reiches.

Bergarbeiterausstand in England.

WTB. London, 27. Jan. Die schon mehrmals erwähnte Abstimmung unter den Bergleuten in Westyorkshire hat eine Zweidrittelmehrheit für den Ausstand ergeben.

London, 27. Jan. An der heutigen Börse waren englische Bahnen lustlos aus Furcht vor Arbeiterchwierigkeiten in den Kohlengruben von Yorkshire. Die Londoner Gasgesellschaften werden die Gaspreise erhöhen, da die Transportkosten der Kohlenzufuhr vervierfacht worden sind.

Aus Portugal.

WTB. London, 26. Jan. Das Daily Chronicle hat aus Badajoz vom 23. ds. folgenden Bericht über die Lissaboner Offiziersempörung erhalten:

Generalmajor Martino Carvalho begab sich in der Nacht des 19. Januar mit andern von den Regimentern der Lissaboner Garnison abgesandten höhern Offizieren zum Kriegsminister und forderte die Aufhebung der Vernehmung eines Offiziers. Der Kriegsminister beachtete den Einspruch nicht, sondern hielt an der einmal verfügten Vernehmung des Offiziers fest. Am folgenden Morgen wollten die Offiziere des 2. und des 5. Infanterie-Regiments sowie des 2. und des 4. Kavallerie-Regiments zu dem Präsidenten der Republik gehen und die Entlassung der Regierung fordern, aber die Regierung hatte

Maßregeln getroffen. Der Palast des Präsidenten war von Infanterie, Kavallerie und Artillerie bewacht. Auch einige Kasernen waren von Truppen eingeschlossen. 64 Offiziere wurden verhaftet und auf ein Kriegsschiff gebracht. Die Regierung behauptet, die Bewegung sei monarchisch, aber Tatsache ist, daß die Mehrheit der verhafteten Offiziere bekannte Republikaner sind. Einige von ihnen haben sogar an der Revolution teilgenommen, welche die Republik begründete. Am 21. Januar meldeten sich, um ihr Einverständnis mit den gefangenen Kameraden zu bekunden, die Offiziere des Genietorps mit drei Ausnahmen, ferner fast alle Offiziere der Lissaboner Festung und der Küstenbatterien einschließlich des kommandierenden Generals (E. J. Ribeiro) und der Obersten freiwillig als Gejüngene.

Aus dem Osten.

Warschau Verlust, des Feldzugs Verlust.

Wie der Budapesti Hirlap sich, der Deutschen Tagesztg. zufolge, aus Bukarest drabten läßt, ist die russische Presse mit dem Entschlusse des russischen Generalstabes, „Warschau bis zu den letzten Blutstropfen zu verteidigen.“ durchaus einverstanden. So schreibt der militärische Mitarbeiter des Moskauer *Wjedomosti*:

Wir können uns in diesem Krieg nicht auf den historisch gewordenen siegreichen Rückzug verlassen, obzwar sich diesmal stärkere Stützpunkte in unserem Rücken befinden. Auch der strengste Winter ist kein Hindernis mehr, denn in unserer Zeit kann man mit Hilfe der Technik auch elementare Hindernisse gründlich beseitigen. Darin sind wir unseren Feinden gegenüber allerdings arg im Nachteil. Wenn wir jedoch Warschau aufgeben und auf unsere nächste Verteidigungslinie Brest-Litowsk zurückkehren, so wird das ganze Gebiet in eine große deutsch-österreichische Festung gewandelt, die uns zwingt, Galizien und die Bukowina möglichst rasch aufzugeben, wobei es mehr als zweifelhaft erscheint, ob wir instand sein würden, unsere zurückflutenden Truppen auch nur mit dem Allernötigsten an Munition und Lebensmitteln zu versehen. Kurz und gut, ein Verlust Warschaws würde für Rußland den Verlust des ganzen Feldzuges bedeuten.

Wie der *Rjetsch* aus Petersburg meldet, haben alle deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen im Alter von 16 bis 60 Jahren den Befehl erhalten, das Gouvernement Petersburg zu verlassen und sich ins Innere zu begeben.

WTB. Wien, 28. Jan. Die Zeitungen geben die Meldung Lemberger Blätter wieder, wonach am 12. Januar in Lemberg durch Straßenplakate bekanntgegeben wurde, daß die Russen aller Wahrscheinlichkeit nach bald genötigt sein würden, aus strategischen Rücksichten die Stadt Lemberg zeitweilig zu räumen. Es ergehe demnach an die Bevölkerung die Aufforderung, sich gegebenenfalls ruhig zu verhalten und anlässlich der nur vorübergehenden Besetzung der Stadt durch die Feinde keinerlei Kundgebungen zu veranstalten, zumal die Russen nach Lemberg zurückkehren und die Stadt dem Feind unter keiner Bedingung für die Dauer gubwillig überlassen würden.

WTB. Petersburg, 26. Jan. Nach Meldung der *Rjetsch* vom 18. Januar ist jeder öffentliche Gebrauch der deutschen, ungarischen und türkischen Sprache vom Hauptchef des Kiewer Militärbezirks bei Androhung einer Geldstrafe von 3000 Rubel oder drei Monaten Gefängnis verboten.

Kopenhagen, 27. Jan. Der Petersburger Berichterstatter der *Berlingske Tidende* meldet:

Die Deutschen haben eine großzügige Vereinigung in Mitteleuropa durchgeführt. Nichts deutet auf ein Fallenlassen der Pläne gegen Warschau. Das deutsche Vorrücken ist durch Transportschwierigkeiten in Westpolen gehemmt, werde aber fortgesetzt, sobald es nur irgend möglich ist. Riesige deutsche Arbeitskräfte legen in Westpolen Eisenbahnen an. Die deutsche Gesamtkraft an der Front Piliza-Bzuramündung beträgt 600000 Mann. Neues Kriegsmaterial kommt fortgesetzt an. Russische Flieger haben die Beförderung von 42 Zfm.-Kanonen nach der deutschen Front festgesetzt. Sturmangriffe gegen Przemysl sind zunächst unwahrscheinlich. Man will größere Verluste vermeiden und den Feind aushungern.

Munitionsmangel der russischen Artillerie.

Der Kriegsberichterstatter der B. Z. am M. meldet aus dem österreichischen Kriegs-Presse-Quartier, den 26.: Uebereinstimmende Mitteilungen von Artillerieoffizieren aus den verschiedensten Teilen der österreichischen Front besagen, daß bei der russischen Artillerie immer mehr Munitionsmangel in die Erscheinung trete.

Bei den letzten Artilleriekämpfen am Dunajet und der Niba wurde verschiedentlich konstatiert, daß die Russen diesem Mangel durch Verwendung alter Munition zu steuern suchen. Dies geht einmal daraus hervor, daß die österreichischen Batterien, in denen die Russen ganze Salven von Treffern plazierten, nicht im geringsten Schaden nahmen, dann aber auch aus aufgefundenen nicht freitrierten Geschossen.

Auch schon bei Beschießung der Außenforts von Kratau wurde einwandfrei festgestellt, daß viele Geschosse wirkungslos niedergingen. Der Munitionsmangel zeigt sich auch bei der immer stärker auftretenden Sparsamkeit beim Positionskampf. Während die Russen in den ersten Monaten des Krieges selbst kleinste Gruppen mit ganzen Lagen von Geschossen überschütteten, schweigt die russische Artillerie jetzt vollständig.

Die Unruhen in Rußerbien.

WTB. Saloniki, 27. Jan. In der Gegend von Strumizza hat ein blutiger Kampf zwischen serbischen Soldaten und flüchtigen Mohammedanern stattgefunden, ebenso im Gebiet von Malesch. Die Serben beabsichtigen den Ueberritt der Mohammedaner auf bulgarisches Gebiet zu verhindern. Die Anzahl der flüchtigen Mohammedaner wird auf 3000 geschätzt.

Der Kr

Berlin, 26. 12. November v. J. afrikanischen Krieges der Schutztruppe von Hehdebre

Der rus

WTB. Konstantinopel meldet von neuem zur Offenbar, warfen den zurück und erbeuteten sie äherten wdhbr man ein, um das de jere Hände fallen zu WTB. Konstantinopel wird berichtet, daß d genommenen Geschützung nach Erzerum

Die Tür

Türkische Das Reutersche B einem Sch a mü h türkische Artillerie d Hand- und Maschine keine Luft, sich zu näh aber in drei andern Stelle Die britische Truppen lungen bekommen. Auf Sprengkörper auf ein zugefügt wurden. W ten wir einen Offizie Verluste des Feindes

Der neu

WTB. Großes Generalquartiermeister ernannt General W Fhr. von Freytag

WTB. München Hoffmann meldet, fa dem Kaiser nachst

Seiner Majestät In schlichter Einf hürstlag mitten im Kommt es zum Ausdr u n b St ä m m e j i aber ein heißes Gebe schütze und erhalte den hafften Kämpfen bewäh dem deutschen Volke in ruhmvollen Frieden ein der innige und von H Haus und mein ganzes In alter Treue Seiner Majestät der Ich danke Dir in wünsche zu meinem G mit Zuversicht des uns aufgegebenen ven Deine braven Bayer beigetragen. Gott der ten Sache. Mit herzlich Verehrung

WTB. Amsterdam meldet aus New-York: Galveston abgefahr die gewöhnliche Route aufwenden, um einer durch die Engländer zu

Ueber die Nachrichten und ten. In diesem großen land um Sein oder Nicht tigkeit, daß alles das, w in oder von ihm gesch Nicht nur als teuere Er punkte, daß solche Schri gänzungen zu amtlichen müßten oder Verwundet deutung werden können. Wer je in amtlichen Beobachten, wie wenig s g. B. Briefe oder Postta raden, die den Tod eines von diesen — natürlich e belt werden; wie diese s schreiben werden; wie m mit der Post versendet, i sehn — der fühlt sich zu „Bewahrt wie ein s Schriftstücken erhalten. s solche fertigen, vergeht da teiten, wie Stempel und eine amtliche Beglaubig s kripten nicht ohne Not n damit Beneidstide von mündlich erfährt — durc Namen der Mitteleiler fest fenden es unterzeichnen, getreu und mit Liebe!“

Der Krieg in den Kolonien

Berlin, 26. Jan. Wie der Lokalanzeiger meldet, ist am 12. November v. J. infolge einer Verwundung, die er auf dem afrikanischen Kriegsschauplatz erhalten hatte, der Kommandeur der Schutztruppe von Deutsch-Südwestafrika, Oberstleutnant von Heydebreck, gestorben.

Der russisch-türkische Krieg.

WTB. Konstantinopel, 27. Jan. Das Große Hauptquartier meldet: Im Kaukasus rücken unsere Truppen, von neuem zur Offensive übergehend, in der Richtung auf Olti vor, warfen den Feind, der sich vor ihrer Front befand, zurück und erbeuteten eine Menge Kriegsmaterial. Die Russen überrannten während ihres Rückzuges das russische Dorf Karman ein, um das dort befindliche Kriegsmaterial nicht in unsere Hände fallen zu lassen.

WTB. Konstantinopel, 26. Jan. Aus Erzerum wird berichtet, daß die Russen in den letzten Kämpfen abgenommenen Geschütze unter unendlichem Jubel der Bevölkerung nach Erzerum gebracht worden sind.

Die Türken in Ägypten.

Türkische Truppen am Suez-Kanal.

Das Reutersche Bureau meldet aus Kairo vom 27. ds.: Bei einem Scharmüchel bei El Kantara eröffnete die türkische Artillerie das Feuer auf eine Streifwache, die mit Hand- und Maschinengewehren erwiderte. Der Feind zeigte keine Lust, sich zu nähern. Kleine feindliche Abteilungen waren an drei andern Stellen östlich des Suezkanals bemerkt worden. Die britische Truppen haben keine Fühlung mit diesen Abteilungen bekommen. Bei Birmuhabad warf ein Wasserflugzeug Sprengkörper auf eine türkische Kolonne, der dabei Verluste zugefügt wurden. — Bei dem Gefecht östlich El Kantara hatten wir einen Offizier und vier Mann leicht verwundet. Die Verluste des Feindes sind wahrscheinlich schwerer.

Der neue Generalquartiermeister.

WTB. Großes Hauptquartier, 27. Jan. Zum Generalquartiermeister ist an Stelle des zum Kriegsminister ernannten Generals Wild von Hohenborn der Generalleutnant Fehr. von Freitag-Boringhoven ernannt worden.

WTB. München, 27. Jan. Wie die Korrespondenz Hoffmann meldet, fand zwischen König Ludwig und dem Kaiser nachstehender Telegrammwechsel statt:

Seiner Majestät Kaiser Wilhelm, Großes Hauptquartier. In schlichter Einfachheit begeht Du heute Deinen Geburtstag mitten im Feindesland. Nicht in festlichem Jubel kommt es zum Ausdruck, was Deutschland für die Freiheit und das Vaterland für den Kaiser fühlen und denken, aber ein heißes Gebet senden wir alle zum Himmel: Gott schütze und erhalte den Kaiser; er führe ihn und die in heldenhaften Kämpfen bewährten deutschen Heere zum Sieg; er lasse dem deutschen Volke in Deinem neuen Lebensjahre nach einem ruhmvollen Frieden eine glückliche Zukunft erblicken! Das ist der innige und von Herzen kommende Wunsch, den ich, mein Haus und mein ganzes Land Dir zum Geburtstag weisen. In alter Treue Ludwig.

Seiner Majestät dem König von Bayern, München. Ich danke Dir innigst für Deine freundlichen Segenswünsche zu meinem Geburtstag. Wenn das Vaterland heute mit Zuversicht eine siegreiche Beendigung des uns aufgezwungenen Existenzkampfes erhoffen darf, so haben Deine braven Bayern dazu durch ihren Heldennut rühmlich beigetragen. Gott der Herr sei auch ferner mit unserer gerechten Sache. Mit herzlichem Gruß in treuer Freundschaft und Verehrung Wilhelm.

WTB. Amsterdam, 27. Jan. Nieuws van den Dag meldet aus New-York: die Dacia ist bei Tagesanbruch von Galveston abgefahren. Ihr Kapitän erklärte, er werde die gewöhnliche Route einschlagen und keine besondere Mühe aufwenden, um einer etwaigen Beschlagnahme des Schiffes durch die Engländer zu entgehen.

Ueber die Behandlung schriftlicher Nachrichten und Beweisstücke in Kriegszeit. In diesem großen und schweren Kriege, den unser Vaterland um Sein oder Nichtsein kämpft, ist es von höchster Wichtigkeit, daß alles das, was an einen unserer Krieger oder Überwinder oder von ihm geschrieben ist, sorgfältig aufbewahrt wird. Nicht nur als teure Erinnerung, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß solche Schriftstücke möglicherweise einmal als Ergänzungen zu amtlichen Feststellungen des Verbleibs von Vermissten oder Verwundeten oder Gefallenen von größter Bedeutung werden können.

Wer je in amtlichen Auskunftsstellen Gelegenheit hatte zu beobachten, wie wenig sorgfältig Nachrichten aus dem Felde z. B. Briefe oder Postkarten von Truppen, Feldwebeln, Kameraden, die den Tod eines Kriegers den Angehörigen mitteilen, von diesen — natürlich aus Unkenntnis der Folgen — behandelt werden; wie diese Schriftstücke vernichtet, verworfen, beschlagnahmt werden; wie man sie andern Händen anvertraut, sie mit der Post versendet, ins Feld vielleicht auf Nimmerwiedersehen — der fühlt sich zu der ersten Mahnung verpflichtet: Bewahrt wie ein Kleinod alles, was ihr von solchen Schriftstücken erhaltet. Macht euch Abschriften, oder laßt euch solche fertigen, vergeßt dabei nicht scheinbar unwichtige Kleinigkeiten, wie Stempel und Aufschrift, und sorgt womöglich für eine amtliche Beglaubigung der Abschriften. Gebt die Abschriften nicht ohne Not weg — sie können verloren gehen, und damit Beweisstücke von unschätzbarem Wert. Und was ihr mündlich erfahrt — durch Kameraden und andere — stellt die Namen der Mittheiler fest, schreibt es auf und laßt die betreffenden es unterzeichnen, wenn es geht. Und thut das alles getreu und mit Liebe!

Kriegsdepesche vom 29. Jan. 1914

WTB. Groß. Hauptquartier, 29. Jan. vormitt. (Eigener Drahtbericht.) Amtlich. Westlicher Kriegsschauplatz. Bei einem nächtlichen Geschwaderflug wurden die englischen Stappenanlagen der Festung Dünkirchen ausgiebig mit Bomben belegt.

Ein feindlicher Angriff in den Dünen nordwestlich Neuport wurde abgewiesen. Der Feind, der an einer Stelle in unsere Stellungen eingedrungen war, wurde durch nächtlichen Bajonettangriff zurückgeworfen.

Südlich des La Bassée-Kanals versuchten die Engländer die ihnen entrissenen Stellungen zurückzunehmen; ihr Angriff wurde leicht zurückgeschlagen.

Auf der übrigen Front ereignete sich nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Russische Angriffe in Gegend Ruffen östlich Gumbinnen scheiterten unter schweren Verlusten für den Feind.

Im nördlichen Polen keine Veränderungen. Nordöstlich Bolimow, östlich Lomitz warfen unsere Truppen den Feind aus seiner Vorstellung und drangen in die Hauptstellung ein. Die eroberten Gräben wurden trotz heftiger nächtlicher Gegenwehr bis auf ein kleines Stück gehalten und eingerichtet.

Oberste Heeresleitung.

** Das heutige 2. Blatt der vorliegenden Nummer enthält nach der Sonder-Ausgabe des Reichsanzeigers vom 26. d. Mts. den Wortlaut der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar und die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, 30. Januar.

Kaisergeburtstag verlief in schlichter, aber einwärtsvoller Weise. Am Vorabend feierliches Glockengeläute beider Kirchen, am Festmorgen Festgottesdienst mit Tebeum und gemeinschaftlicher Kirchengang der Vereine im Festzuge. Auch die 4. Landsturmkompagnie wohnte dem Festgottesdienst bei. Nach der kirchlichen Feier zogen die Vereine zum Windmühlenplatz, wo Herr Bürgermeister Bongaerz das Kaiserhoch ausbrachte, in das die Menge jubelnd einstimmt, worauf die Nationalhymne gesungen wurde. Die 4. Landsturmkompagnie hatte sich im Saal Senten versammelt, wo Herr Komragnieführer v. Verschau eine Ansprache hielt, worin er die friedliebende Regierung Kaiser Wilhelms II. in gebührender Weise behandelte. Ein donnerndes Hurra der Mannschaft besiegelte seine Ausführungen. Auch in den Schulen wurde Kaisergeburtstag in herkömmlicher Weise gefeiert.

* Der von den Vereinen der Stadt St. Vith am 24. Januar veranstaltete Wohltätigkeitsabend war nach jeder Richtung hin von Erfolg gekrönt. Die Veranstaltung verlief unter dem Vorherrsche des Herrn Amtsgerichtsrats Patheiger auf das schönste. Nicht nur, daß die einzelnen Aufführungen, die von einer zündenden Rede des Herrn Amtsgerichtsrats eingeleitet wurden, gut, zum Teil sogar meisterhaft dargestellt wurden; der Saal war auch mit dankbarem Publikum über und über besetzt. Ja, viele hatten sogar umkehren müssen, weil sie keinen Platz mehr fanden. Der Ertrag zu Gunsten des Vaterländischen Frauenvereins und des Roten Kreuzes war denn auch ein diesen günstigen Umständen entsprechender, ca. 400 Mark. Diese Opfergabe darf sich den Leistungen, die der St. Vither Einwohnerchaft im Laufe dieses Jahres auferlegt waren, würdig anreihen. Allen Teilnehmern auch an dieser Stelle ein herzliches Bravo. Lobend anerkannt sei auch an dieser Stelle die Tätigkeit des Komitees, dessen Initiative der Abend zu verdanken ist; ferner auch die Regie des Herrn Bahnaufsehers Heubach, unter dessen eifriger Mitwirkung die Bühnendarstellungen so gut gelingen konnten.

** Von jetzt ab sind, ebenso wie im Verkehr zwischen Deutschland, Brüssel und Verdiers, auch im Verkehr mit den nachbezeichneten Vor- und Nachbarorten von Brüssel und Verdiers gewöhnliche und eingeschriebene offene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere in deutscher und französischer Sprache, sowie Telegramme in offener Sprache, zugelassen u. zw. Telegramme aus den belgischen Orten in deutscher und französischer, nach diesen nur in deutscher Sprache. Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind

unter allen Umständen verboten. In den Telegrammen müssen bei der Aufstufung Name und Wohnung des Absenders angegeben sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen. Die Taxen und Tarife sind dieselben wie im Verkehr mit Belgien vor dem Kriege. Vor- und Nachbarorte von Brüssel: Anderlecht, Aubergem, Boitsfort, Cureghem, Etterbeek, Evree, Forest, Ganshoven, Haren, Jette, Jzelles, Koekelberg, Laeken, Molensbeek, Saint Gilles, Saint-Josse-ten-Node, Schaerbeek, Terveuren, Uccle, Vilvorde, Watermael und Woluwe. Vor- und Nachbarorte von Verdiers: Dison, Dolhain (Limburg), Ensalval, Heusy, Hodimont, Pepinster und Stembert.

Rundschreiben,

betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

Schon in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1914 habe ich darauf hingewiesen, daß als Ersatz der fehlenden Einfuhr von etwa 6 Milliarden Tonnen Kraftfutter in erster Linie die Zuckerrübe und ihre Produkte herangezogen werden müssen. Durch ausgiebige Verwendung der Melasse wird sich $\frac{1}{10}$ der fehlenden Futtereinfuhr decken lassen. Die vermehrte Herstellung von Trockenschmelzeln aus ganz, teilweise oder gar nicht entzuckerten Rüben wird ebenfalls zur Deckung des Bedarfes beitragen.

Über auch die frische Zuckerrübe läßt sich unter Beachtung der hierüber vorliegenden Erfahrungen mit bestem Erfolg als Futter verwenden, auch kommt die Zuckerrübe zur Herstellung von Spiritus in Betracht, wodurch sich ein entsprechender Teil der sonst hierzu verbrauchten Kartoffeln ersparen läßt. Schließlich bildet der Zucker selbst, wie in der letzten Zeit in der Fachliteratur überzeugend nachgewiesen wurde, richtig verwendet, ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel nicht nur für Menschen, sondern auch für das Vieh.

Ueber die verfügbaren Bestände an Zucker gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

Vorräte bei Beginn der diesjährigen Rübenverarbeitung	450 000 Tonnen
Erzeugung aus der 1914er Ernte	2 500 000 Tonnen
Summa	2 950 000 Tonnen
Inlandsverbrauch eines Jahres einschließlich Reserve	1 500 000 Tonnen
Ausfuhr nach neutralen Ländern	200 000 Tonnen
Zusammen	1 700 000 Tonnen
verbleibt Bestand	1 250 000 Tonnen

Es erscheint geboten, einen Teil dieses Bestandes zurückzuhalten, um im Falle einer Knappheit an menschlichen Nahrungsmitteln in den der Ernte 1915 vorausgehenden Monaten einen Rückhalt zu besitzen; etwa die Hälfte der verfügbaren Menge, also rund 600 000 Tonnen, werden aber unbedenklich befristet werden können.

In etwas können diese Zahlen dadurch eine Änderung erfahren, daß ein Teil der in diesem Jahr verwendeten Zuckerrüben direkt verfüllt wird, eine wesentliche Verschiebung der Zahlen wird aber dadurch kaum herbeigeführt werden.

Eine weitere willkommene Vermehrung erfahren die einheimischen Futterbestände durch die in den besetzten Gebieten verfügbaren Zuckerrüben und ihre Produkte. Die Zuckerrüben Nordfrankreichs werden zum Teil von den rheinischen Zuckerrüben ohne vorherige Entzuckerung auf Schnitzel verarbeitet und durch Vermittlung der Bezugsvereine der deutschen Landwirte den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches zugeführt. Ein weiterer Teil dieser Rüben wird den süddeutschen Brennereien zum Zwecke der Kartoffelersparnis überwiesen. Außerdem aber wird in den besetzten Gebieten vom Beginn des neuen Jahres ab Rohzucker erzeugt, der ebenfalls der einheimischen Landwirtschaft als Futter zur Verfügung gestellt werden soll, und schließlich wird möglicherweise nicht die gesamte vorhandene Menge in der erwähnten Weise verarbeitet werden können, so daß gegen das Frühjahr hin ein Teil der Rüben zur direkten Befütterung verfügbar wird.

Im östlichen Grenzgebiet wird es zunächst nicht möglich sein, die Rüben des Anbaugesbietes einiger inländischer Zuckerrübenbetriebe wegen der durch den Krieg gestörten Verkehrsverhältnisse den Fabriken zur Verarbeitung zu liefern. Diese Rübenmengen werden, soweit möglich, von den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben durch direkte Fütterung verwendet werden müssen. Über auch in den besetzten Gebieten Polens sind beträchtliche Mengen von Rüben und Kartoffeln vorhanden. Es wird versucht werden, auch diese Bestände durch Verarbeitung in den vorhandenen Fabrikanlagen als Trockenfutter zu verwerten; inwieweit dies gelingt, wird von den an sich recht ungünstigen Verkehrsverhältnissen in Polen abhängig sein. Inzwischen ist es nicht ausgeschlossen, daß es gegen das Frühjahr hin möglich wird, eine gewisse Menge von frischen Rüben, Trockenschmelzeln, Trockenkartoffeln, Stärkemehl und Zucker für den einheimischen Verbrauch zu gewinnen.

Die geschilderten Verhältnisse veranlassen mich, die nach früheren und neueren Erfahrungen bewährtesten Verfahren der Fütterung von Zuckerrüben und Zucker bekanntzugeben:

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederläuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist allgemein bekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 Klg. auf 1000 Klg. Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüllt werden. Eine Befütterung von 50 Gramm Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Rastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben verzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben reben 5-6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüllt werden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweine. Vorausgesetzt ist, daß bei der Befütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80-100 Gramm Schlemmkreide auf den Kopf und Tag bei

Maßschweinen von 60—100 Kilo. Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmtriede werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mangelarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Erbsen in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Käufer Schweine 4—6 Pfund, an Maßschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfrucht auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Fütterung zeigt.

Futter für Maßschweine von 80—100 Kilo, Lebendgewicht:
 7 kg gedämpfte Zuckerrüben, 250 g Trodenschnitzel,
 650 g Gerstenschrot, 250 g Fischmehl,
 500 g Kleie, 100 g Schlemmtriede.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300—400 Gramm Fischmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben, die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Die Nachzerzeugnisse der Rohzuckerergänzung, die zum Zweck der Verfütterung steuerfrei in den Verkehr gebracht werden, müssen bekanntlich vergällt werden. Mit den für die Vergällung geltenden Vorschriften ist die Steuerbehörde sowohl bezüglich des Ortes, an dem die Vergällung erfolgen kann, als bezüglich der Vergällungsmethoden beauftragt. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1914 gegengekommen. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1914 kann die Vergällung auch bei Landwirten, Händlern usw. unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgen, während sie früher nur in Zuckerraffinerien, sowie öffentlichen und privaten Niederlagen vorgenommen werden durfte. Zur weiteren Erleichterung der Vergällung werden die mit Zucker beladenen Eisenbahnwagen ohne Beschränkung abgelassen. Die Vergällung der Nachzerzeugnisse der Rohzuckerergänzung kann nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen durch Beimischung von

- 1. 40 Prozent Weizen- und Roggenkleie;
 - 2. 20 Prozent gemahlener Erdnußkleie oder sogenanntes Kraftfütter (gemahlene Blättchen und Kerne des Zuckerrübensamens) oder ungemahlene Trodenschnitzeln, Torfmehl, Kartoffelpulpe und Reiszucker;
 - 3. 10 Prozent Fleischfütter, Fischguano und gemahlene Trodenschnitzeln, Weizenstreu oder Strohstoppel;
 - 4. 5 Prozent Schnitzelstau;
 - 5. 2 Prozent pulverisierter Holzstohle oder Ruß (je vom Reingewicht des Zuckers).
- Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 Kilo Lebendgewicht können Gabeln von 2—3 Kilo oder 4—6 Pfd. verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa ein Drittel geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine. Schwere Arbeit auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferde leichterem Schläge 3—4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an Maßschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60—100 Kilo Lebendgewicht den Kopf und Tag bei Tieren von 60—100 Kilo Lebendgewicht zu verabreichen. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfütter. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70 Prozent Protein enthaltenden Futtermittel gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 Kilo Zucker und 20 Kilo Fischmehl in der Futterwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstefutter. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu ersetzen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfund auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zucker ein Drittel Pfund Lebendgewichtszunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100—120 Kilo für eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt. Als Beispiel einer zuckerhaltigen Futtermischung für Maßschweine sei angeführt:

Futter für Maßschweine von 80—100 Kilo, Lebendgewicht:
 3 kg Kartoffeln, 15 kg Zucker,
 1 kg Kleie, 100 g Schlemmtriede,
 0,2 kg Fischmehl.

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfütterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
 Freiherr von Schorlemer.

Bekanntmachung

Der Reichsankauf in Berlin bietet verschiedene Lebensmittel zu billigen Preisen an. Die Preisliste kann hier eingesehen werden.
 St. Vith, den 26. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
 Bongaerß.

Bekanntmachung

Die im Stadtwalde von St. Vith in den Distrikten 10b 11e und 12a gelegenen Kahlsflächen in einer Gesamtgröße von 7,5 Ha sollen in Losen von je 1 Morgen an Interessenten für die Kalenderjahre 1915 und 1916 zur landwirtschaftlichen Nutzung als Schiffeiland unentgeltlich vergeben werden. Angebote sind bis zum 5. Februar 1915 an das Bürgermeisteramt hier selbst zu richten, wo auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

St. Vith, den 25. Januar 1915.

Der Bürgermeister:
 Bongaerß.

Danksagung.

Für die allseitige Teilnahme an den Exequien für unseren in Frankreich gefallenen Gatten, Sohn, Schwiegersohn und Bruder, den
Wehrmann Kaspar Margraff
 sprechen wir hiermit unsern herzlichsten Dank aus.

Witwe Kaspar Margraff,
 geb. Sidonie Pip, nebst Angehörigen.

Danksagung.

Für die herzlichen Beileidsbezeugungen und die zahlreiche Teilnahme an der Trauerfeier meines lieben Gatten, unseres lieben Vaters, Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels, sprechen wir hiermit allen, insbesondere dem Eisenbahnverein, Beamtenverein, Kriegerverein, sowie den Beamten und Hilfsbeamten der Station Malmédy unsern innigsten Dank aus.

Frau Witwe Kringels
 nebst Familie Hermann und Kringels.

Trinkt bei Husten den 64 Jahre weltberühmten **Bonner Kraftzucker** von **J. G. Maack, Bonn**, Platten 15 u. 30 Pfg (zum Auflösen).
 Den Soldaten ins Feld zu senden.

- Verkaufsstellen sind:
- St. Vith bei Wilhelm Gilson;
 - Mandersfeld und Lohheim bei Karl Straßer;
 - Lohheim bei H. Balter;
 - Malmédy bei J. Müller-Leloup;
 - Büllingen bei D. Gillet.

Kriegs-Karten
 von Belgien und angrenzendem Frankreich

mit der Nordseeküste bis zur Somme-Mündung
Öst-Frankreich mit Umgebungsarten von Paris. **Russisches Grenzgebiet** gegen **Ostpreußen** 1:300 000. **Polen, nördliche Hälfte** gegen **Polen u. Westpreußen** 1:300 000. **Polen, südliche Hälfte** gegen **Schlesien** und **Oesterreich** 1:300 000. **Elb-Lothringen** mit angrenzendem **Frankreich** 1:300 000. **Neueste Weltkrieg-Karte.**

Preis pro Stück 1.— Ml.

Ferner sind aus Nevenstein's Kartenwerk vorrätig:
 Blatt **Prüm** 1:300 000 Preis 50 Pfennig.
 Blatt **Terer** 1:300 000 " 50 "
 Blatt **Cöln** 1:300 000 " 50 "

vorrätig in der Buchhandlung dieses Blattes.

Der Bürgermeister:
 Bongaerß.

DEUTSCHE LANDWIRTE
 kauft nur deutsche Fabrikate!
Meys Siegena Separatoren,
Ardenner Wendepflüge
 sind den besten ausländischen Fabrikaten mindestens ebenbürtig.

Generalvertreter:

F. N. Heinen, :: St. Vith.

Da grosser Petroleum-Mangel

in Aussicht steht, habe ich einen großen Vorrat Carbidlampen ein-geleitet, die sich wegen ihrer leichten Handhabung und billigen Ver-gehung auch für Wohnräume und Stallungen eignen, ferner ist bei mir in großer Posten prima Calcium Carbide eingetroffen, welches zur Centnweise abgegeben wird Benzol Liter- und schweife-Beutel für Autos und Dieselmotoren, Cylinderröhren, Fahrrad- u. Nähmaschinenöl, Elektr. Taschenlampen, Batterien und Feuerzeuge. Fahrradbereifung bester Qualität. Pneumatische Schläuche ohne Luft) Versand nach allen Richtungen. Allseitige Vertretung für den Kreis Malmédy.

Fahrradzentrale

H. Möllers, St. Vith

Aerzte
 heilbar als vorz. ff. liches Substrat
Kaiser's Brust-Caramellen
 mit den „3 Tannen“
 Millionen erbracht in si gegen

Husten

Das ist, Beschleimung, Reizung, Schwellung, Entzündung, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, die jeder Atemweg, jeder Reiz, jeder Husten, jeder Bronchitis, jeder Grippe, jeder Keuchhusten, jeder Tuberkulose, jeder Lungenentzündung, jeder Pleuritis, jeder Peritonitis, jeder Meningitis, jeder Enzephalitis, jeder Myelitis, jeder Parotitis, jeder Mastitis, jeder Oophoritis, jeder Salpingitis, jeder Endometritis, jeder Cervicitis, jeder Vaginitis, jeder Leukorrhoe, jeder Gonorrhoe, jeder Syphilis, jeder Chancere, jeder Hämorrhoiden, jeder Hämorrhoidalblutung, jeder Hämorrhoidalströmung, jeder Hämorrhoidalprolapse, jeder Hämorrhoidalnekrose, jeder Hämorrhoidalabszesse, jeder Hämorrhoidal Fistel, jeder Hämorrhoidal Stenose, jeder Hämorrhoidal Anomalie, jeder Hämorrhoidal Dysplasie, jeder Hämorrhoidal Metastase, jeder Hämorrhoidal Rezidiv, jeder Hämorrhoidal Komplikation, jeder Hämorrhoidal Todesursache.

A. LELOUP
 Dentist
MALMEDY
 Steinbachstr. Telefon 56.

Kalender 1915.

- Kühlen's Abreißkalender,
- Regensb. Marienkalender.
- Hinkender Bote.
- Bagel's Notizkalender.
- „ Brieftaschenkalender.
- „ Schreibkalender.
- „ Geschäftskalender.
- „ Terminkalender.
- „ Wandkalender.
- „ Portemonnaiekalender.

Vorrätig in der
Buchhandl. d. Ztg.

Füllen
 20 Monate alt, zu verkaufen oder auf Dänen zu vertauschen. Wo jagt die Geschäftsstelle 16. Bl.

Knecht
 der mit Pferden umzugehen versteht, für halb gesucht. Lohn 40 Ml. u. freie Station. Auskunft in der Geschäftsstelle d. Ztg.

Sache für mein gemischtes Warengeschäft ein
Lehrmädchen
 aus braver Familie. Auch findet ein
kräftiger Mann
 der mit Pferden umgehen kann. Beschäftigung.
 Joh. Kändler, Ellenborn.

Zwei
Mädchen
 gesucht für Küche und Hausarbeit für 1. Februar oder später.
 Hotel Herren. Herbesthal.
 Martin Falkenstein.

Mädchen
 mit guten Zeugnissen für Küche und Hausarbeit in K. Privathaus per 15. Febr. od. 1. März gesucht. Lohn 25 bis 30 Mark.
 Frau J. Hagemann, Herbesthal.

Mädchen
 vom Lande, welches Feldarbeit versteht und melken kann für kleine Wirtschaft mit 3 Kühen für sofort oder zu nächsterzeit.
 H. Frankenberg, Gehlingenhof bei Ribbergen.

Ein braun-weißer
Jagdhund
 mit kurzem Schweiß zugelaufen. Eigentümer wolle denselben bei dem Unterzeichneten abholen.
 Joh. Greiber, Lemmeraldingen.

St.

Die „Botschaft“ mit den 2 wichtigsten Gratis-Beilagen. Eißler Sonntagsgesellschaft. Familienblatt erscheint Mittwochs und Samstag.

Redaktion, Druck u. Verlag Hermann Doepgen St. Vith (Eifel).

Mr. 9. 50

Belan
 Der Bundesrat die Ermächtigung men usw. vom 4. gende Verordnung

Mit dem Beg vorhandenen Borr allein oder mit an die Kriegs-Getreid räte von Weizen, Kommunalverband finden. Mehlvorräte befinden, sind in dessen Bezirke fi den.

Von der Besch a. Vorräte, die staats oder G tum eines Mi Zentralstelle z Berlin, oder i hen, in dessen b. Vorräte, die i schaft m. b. H b. H. in Berl c. Vorräte an s sammen einen

An den beschl rungen nicht vorge fügungen über sie f etwas anderes best füttern verboten. Verfügungen gleich, Arrestvollziehung erf

Die Besitzer vo tigt und verpflichtet, lichen Handlungen u Angefangene Z Zulässig sind B m. b. H. beziehungs band (S. 1), sowie a mit Zustimmung der ziehungsweise des z Beräußerungen eines Kommunalverband b Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Trotz der Besch a. Unternehmer lan der Angehörigen des auf den No treide und zu Saatgut verwenden können achthund Angehörigen der tigte, insbesondere kraft ihrer Berec Mehl zu beanfr

b. Unternehmer lan Saatgetreide für aus landwirtschaftl letzten zwei Jah befaßt haben; ar migung der zuffe werden;

c. Mühlen das Get die Beschlagnahm in dessen Bezirke
 d. Mühlen der Ma Mehl liefern, zu aus einem unrr aus ähnlichen
 e. Händler und Han Käufe der vom käuflich gelieferte
 f. Bäcker und Kond drei Vierteln i vom 1. bis einsch baden; die Beschri sie beschlagnahm

Malmedy- St. Vith'er Volkszeitung

Gegründet 1866.

Die „Volkszeitung“ mit den 2 achtsseitigen Gratis-Beilagen: „Eisener Sonntagzeitung“ und „Illustriertes Familienblatt“ erscheint Mittwochs und Samstags.
Redaktion, Druck und Verlag: Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel).

Kreisblatt für den Kreis Malmedy



Generalanzeiger für den Kreis Malmedy

Bezugspreis: durch die Post 1.35 M., durch den Briefträger 1.00 M., Haus gebracht 1.55 M., l. b. Exp. abgeholt 1.30 M.
Inserate: Seite, 47 mm breit, 10 Wk. Nettolohn: Seite, 97 mm breit, 40 Wk.

Nr. 9. 50. Jahrgang. 2. Blatt. Samstags-Ausgabe.

St. Vith, 30. Januar 1915

Belanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Speltz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl für den Kommunalverband beschlagnehmend, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnehmend, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Borräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärärztes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Borräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Borräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3.

An den beschlaggenommenen Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verschüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Die Besitzer von beschlaggenommenen Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturaberechtigungen, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Bewahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;
- Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;
- Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verwenden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g. Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbäcken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5.

Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Wer unbefugt beschlagnommene Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 4f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8.

Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9.

Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärärztes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10.

Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbäcken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11.

Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verwirklichen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen der Vorräte verhängten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14.

Das Eigentum an den beschlaggenommenen Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Person über zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Ausforderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Ausforderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Markttorte gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17.

Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.

Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

§ 21.

Bei unausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22.

Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnehmend oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirt-

schäftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24.

Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet: a. Getreide, das in ihrem Eigentum steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen; b. auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehnskasse Berlin genügt, zu übernehmen sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehls bemüht zu sein; c. auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlfverkehrs.

§ 27.

Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahlohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28.

Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentum steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4b und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahlohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29.

Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallene Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30.

Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31.

Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechszehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32.

Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

- a. anordnen, daß nur Einheitsbrote bereitet werden dürfen; b. das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken; c. das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu fünfundsechzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen; d. die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken; e. Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39.

Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Uberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41.

Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden. Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49.

Die Abgabe von Weizen, Roggen, Hafer- und Gerstemehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginne des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50.

Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51.

Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Be-

hörden die Ueberzeugung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52.

Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlußvorschrift.

§ 53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Delbrück.

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, betreffend die wirtschaftlichen Maßnahmen usw., vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern sind verpflichtet, zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch einen Vorrat an Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicher zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt den Umfang und die Art des zu beschaffenden Bedarfs.

§ 2.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann den Gemeinden oder einem Dritten das Eigentum an Schweinen von der zuständigen Behörde übertragen werden.

Schweine, die auf Grund von Mastungsverträgen zum Masten und an Behörden, an Gemeinden oder an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind, unterliegen der Enteignung nicht.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird.

Die Festsetzung erfolgt endgültig durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Die höhere Verwaltungsbehörde ernannt den Vorsitzenden und die Beisitzer, und zwar je einen auf Vorschlag der amtlichen Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft.

§ 3.

Als Marktpreis gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachto Viehmarktes der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl

vom 25. Januar 1915.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 2. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigten nicht die ihnen vertretbar oder Mehl in Natural Kilogramm Brotgetreide eines Kilogramm Brot die bis zum 1. April 1915 geschädigt sind, dürfen Betriebe nur die nach dem meagen entnehmen und b) ausfordern.

Zu b) Der Nachweis sachafflichen Betrieben statren mit dem Vertriebe vorberlichen Falles durch Bo eines Zeugnisses der Lo Beweismitel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten §§ 1 bis 5 ergeben, hat meindevorstand) zu entsch Regierungspräsident, in K Zu § 7. Zu den im § gehört auch die Verfüll Vorräte.

Die Ortsbehörden hat die Ortspolizeibehörden ber Verbote zu sorgen. Erlebigung der erstatteten

II. Durchführung

Zu § 8. Die Vordr meindevorständen der St zur sofortigen Verteilung zu; sie bedürfen keiner E öffentlich bekannt zu ma Vorreden nur in Zentn der Kriegs-Getreide-Gesell die bereits vor dem 1. F Kriegs-Getreide-Gesellschaft noch nicht abgenommen sin

Zu § 9. Die Anzeige Gemeinde-(Guts-)vorstand hand kann, falls die Se Ortes dies erforderlich m sondere Melbestellen einri Bornahme von Zählungen und abholen lassen und b Anzeigepflichtigen bei der tragen.

Wer keinen Vordrud e vorstande oder der Melde und allen Beamten, deren nahmetagen möglich ist, n meindevorstande zur Durc gabe zur Verfügung stellen Die Formulare für die der Anzeigen werden den und den Landräten zur M Als Bezirks-, Orts- u mulare verwandt werden.

Sind Mehlbezirke gebi der Anzeigen durch Zähl Biste für jeden Zählbezirk einzutragen, welche Vorrät treffen und die Anzeigen, geordnet, mit der aufgere an den Gemeindevorstand e Anzeigen über Vorräte v ebenfals an den Gemeindev mung an die Meldestelle a aufzubewahren. Der Gem Anzeigepflichtigen auf Voll fen. Sind keine Zählbezir welche Vorräte von mehr a Ortsliste einzutragen, dies zum 10. Februar dem Land gebildet, so hat er die Ge Ortsliste zusammenzustellen rat eingzureichen. Eine Abstt Anzeigeformulare verb In die Bezirks- und Ortsli nehmen, für welche in diese ist. Ueber die Aufarbeitung auf Seite 2 des Anzeigebor Den Gemeindevorständen dieser Angaben in unmittel der Ortslisten vorzunehmen der Ortslisten in eine Krei Schlufsumme aufzurechnen stellen, die Liste daraufhin e Gemeindevorstand des Kreises e Februar an das Königlische in Berlin SW. 68, Li Stadtkreise haben ihre R zurechnen und ebenfalls spä Statistische Landesamt abg fische Landesamt wird mit auftragt und hat das im § zeichnis bis zum 20. Febr einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige die mit Hotels, Gast- und Gewerbebetrieben verbunden

Zu § 11. Die Anzeige Monats erstmalig am 10. oder die von ihm bestimm Gemeindevorstand kann ein

Zu § 12. Zur Vorna meindevorstand Sachverständ Beratung nach Anhörung d

Zu § 13. Strenge Uebf Ortspolizeibehörden zur Bef sem Zwecke hat ihnen der G gänglich zu machen. Auf d sen. Unabhängig von der Fortnahme der bei der An

Zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 1 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgeschüttet sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Betriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlich. Falls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbottenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmitttelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Bornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser wasserländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung überhandt.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortslisten und die gefassten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande.

In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Ueber die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigebordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu beschleunigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das Königliche Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzuschicken. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das Statistische Landesamt abzuschicken. Das Königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Vergleichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Bornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu

Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angiebt.

III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsanweisung zu § 4a verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Marktort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19a).

IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

Zu § 23. Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a. Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Kleie innerhalb des Kreises zu regeln.

b. Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe beihilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlerverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a. Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b. Das Baden von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c. Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d. Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 b gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabsolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuss wird vom Kreis Ausschuss, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstand gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuss, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben seine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unachtsam Gebrauch zu machen.

XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsbauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Schow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des Brotgetreides.

Durch Beschluß des Bundesrats vom heutigen Tage ist die Beschlagnahme aller Brotgetreide- und Mehlvorräte für das gesamte Reichsgebiet angeordnet worden. In Privatbesitz bleiben außer kleineren Mengen unter einem Doppelzentner und außer Saatgut nur solche Vorräte, die in landwirtschaftlichen Betrieben zur Ernährung der in ihnen beschäftigten Personen erforderlich sind. Das gesamte Brotmehl wird auf die Kommunalverbände bündelnd nach dem Verhältnis der zu versorgenden Bevölkerung verteilt werden. Die Kommunalverbände werden den Verkauf der ihnen überwiesenen Vorräte an ihre zu versorgenden Einwohner so regeln, daß jedermann eine entsprechende Menge von Brot und Mehl erwerben kann und daß andererseits die Vorräte bis zur nächsten Ernte im Hochsommer voll ausreichen. In der ersten Uebergangszeit werden sich Unregelmäßigkeiten in der Brotversorgung naturgemäß nicht ganz vermeiden lassen, sie werden aber bald und sicher überwunden werden. Daß die angeordnete Maßnahme weit tiefer in das wirtschaftliche Leben unseres Volkes eingreift als alle andern bisher vom Bundesrat während des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Anordnungen, unterliegt keinem Zweifel, sie ist aber geboten, um eine ausreichende und gleichmäßige Ernährung unseres Volkes mit Brotgetreide bis zum Gedrusch der neuen Ernte sicherzustellen und ist damit eine staatliche und nationale Notwendigkeit. Die bisherigen Maßnahmen haben sich nicht als ausreichend erwiesen, um einen sparsamen Verbrauch unserer an sich zwar durchaus ausreichenden, aber doch immerhin beschränkten Brotgetreidevorräte zu gewährleisten; insbesondere haben sie nicht vermocht, eine Verfüllung des Brotgetreides wirksam zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zieles blieben nur zwei Wege: Entweder eine ganz außerordentliche Erhöhung der Brotgetreidepreise, deren scharfer Druck den Verbrauch eingeschränkt und namentlich die Verfüllung ausgeschlossen hätte, oder die Beschlagnahme aller Getreidevorräte und ihre Verteilung an die Kommunalverbände nach dem Verhältnis der zu ernährenden Bevölkerung. Um dem deutschen Volke in der Kriegszeit eine weitgehende Verteuerung des Brotes zu ersparen, haben die Bundesregierungen sich für den zweiten Weg entschieden. Die getroffene Maßnahme gibt uns die Sicherheit, daß der Plan unserer Feinde, Deutschland auszuhungern, vereitelt ist. Sie gewährleistet uns eine ausreichende Brotversorgung bis zur neuen Ernte. Sie macht uns auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe unbefleglich. Die unbedingt notwendige und zuverlässige Ausführung der Bundesratsverordnung wird an die Staats- und Kommunalbehörden, insbesondere auch an die mitarbeitenden Organe unserer Selbstverwaltung große Anforderungen stellen. Wir hegen das Vertrauen zu den Behörden aller Verwaltungen und zu den einzelnen Beamten, daß sie sich, auch soweit sie nicht vermöge ihres Amtes zur Mitwirkung berufen sind, mit allen Kräften für die Durchführung der großen Aufgabe einsetzen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der willigen Mitarbeit aller Kreise unseres Volkes und seiner wirtschaftlichen Organisationen sind wir gewiß. Jeder einzelne wird sich vor Augen halten, daß die gewissenhafte Befolgung der Anordnung über die Angaben seiner Vorräte, über die unbedingte Unterlassung jeder Verfüllung von Brotgetreide usw. eine ernste und heilige Pflicht gegen das Vaterland ist, deren Verletzung ihm — ganz abgesehen von der ehrenrührigen Gefängnisstrafe — eine schwere sittliche Schuld aufbürden würde. Demgegenüber muß jede Rücksicht auf Lebensgewohnheiten und persönliche Interessen zurücktreten. Der wasserländische Geist und der feste Wille zum Sieg, die sich in unserm Volk in dieser gewaltigen Zeit in erhabender Größe offenbaren, geben uns die Gewißheit, daß jeder Mann und jede Frau im engen und weitem Vaterlande auch sehr gern und opferfreudig ihre Schuldigkeit tun werden. Wie unsere todesmutigen Truppen brauchen auf der Walfahrt, so wollen und werden auch wir daheim geliebten zu unserm Teil den großen Kampf um des Reiches Bestand und Ehre siegreich durchhalten.

Berlin, 25. Januar 1915.

Das Staatsministerium, v. Bethmann Hollweg, Delbrück, v. Tirpitz, Beseler, v. Breitenbach, Schow, v. Trott zu Solz, Frhr. v. Schorlemer, Lenze, v. Loebell, Kühn, v. Jagow, Wild v. Hohenborn.

Die „Vollzeitung“ mit den
24seitigen Gratis-
beilagen. Eifeler Sonn-
tagszeitung, illustriertes
Familienblatt erscheint
Mittwochs und Samstags.
Redaktion, Druck u. Verlag:
Hermann Voeggen,
St. Vith (Eifel)

Nr. 10. 50.

Kriegs

Schwere Ver

WTB. Groß. S.
vormitt. (Eigene

Westlicher
französischen Ver
lich Neuport am
leber 300 Mar
tot in den Düner
unser Artilleriefes
sich an den Düne
turmes mit Sap

Südlich des K
rissen heute Na
Franzosen im An
25. Januar erob
Gräben und ma

Im westlichen
nahmen unsere I
griff, der uns
Geländegewinn e
blieben in unser
731 Mann. Erbe
gewehre und 10 G

Die Verluste d
400—500 Tote I
Das französische I
scheint aufgeriebet
sind verhältnismä

Französische M
lich Verdun wurd
sten für den Fein

Nordöstlich Bal
zosen aus dem I
meuil geworfen.
besetzt.

Oestlicher S
Ostpreußen griffen
Brückenkopf östlich
unsere Befestigung
Seenplatte und
Löwenthinsees ein
Feuer zusammenb

Russische Nacht
zimow, östlich Lon
sten Verlusten für

Der österreich
Sehtan

WTB. Wien, 30.
Januar 1915, mittags.
herrscht, abgesehen von
Ruhe. Die heftigen Kämpfe
Karpathen zur Wiederero
Woche andauernden schwi
trotz ungünstiger Witterun
und Fähigkeit gekämpft, a
her Schneelage überwunden